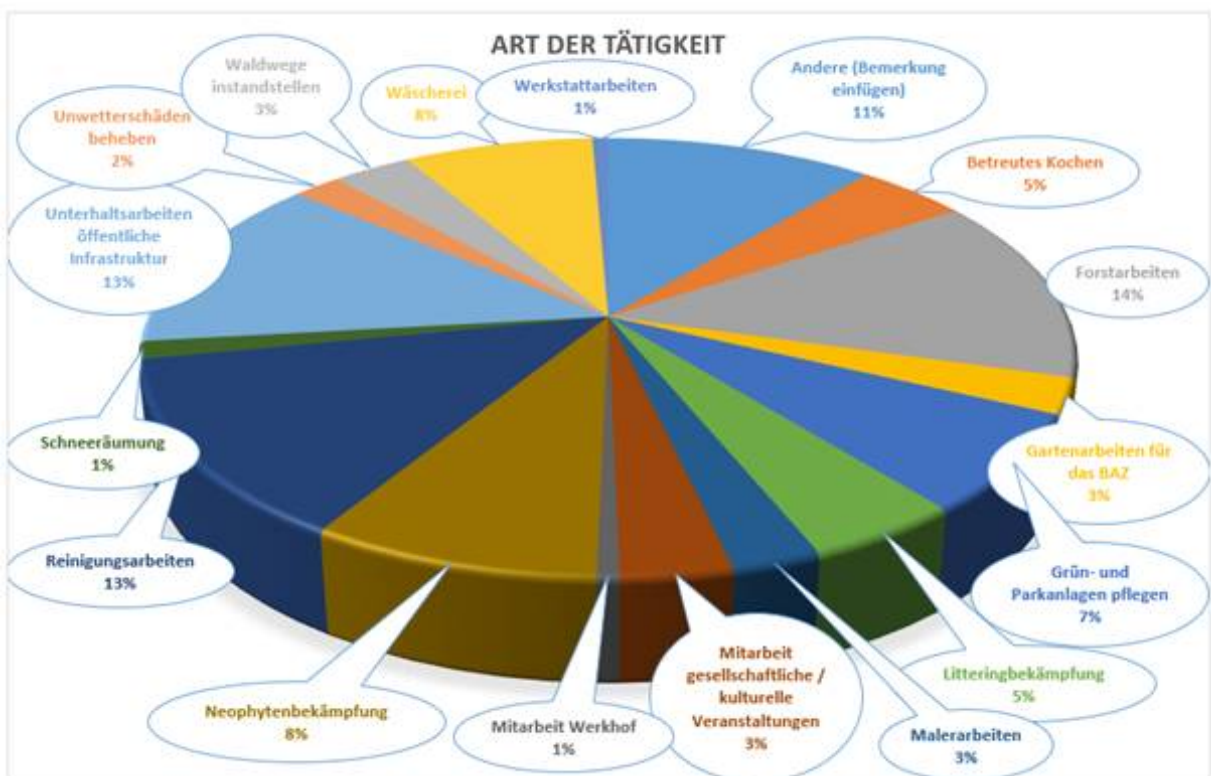


1. Welche Formen der GEP werden in den BAZ angeboten?

Das Angebot der externen Beschäftigungsprogramme soll den Bedürfnissen der einzelnen Bundesasylzentren (BAZ), Standortgemeinden und -Kantone entsprechen. Die Formen der GEP sind daher je nach Standort der BAZ unterschiedlich, richten sich nach den Jahreszeiten und können laufend ändern. Derzeit werden beim SEM lediglich die geleisteten Einsatzstunden im Rahmen dieser Programme zentral erfasst.

Eine Auswertung aller BAZ in der Schweiz hat ergeben, dass Forstarbeiten (14%) gefolgt von Unterhaltsarbeiten an öffentlicher Infrastruktur (13%) und Reinigungsarbeiten (13%) (vorwiegend BAZ-intern) die häufigsten Tätigkeiten sind – gefolgt von Neophytenbekämpfung (8%) und der Mitarbeit in der BAZ-eigenen Wäscherei (8%).

Hier eine grafische Zusammenstellung:



1. Laut BEKO sind die Leistungserbringer Betreuung verpflichtet monatlich Art und Umfang der im Rahmen der GEP verrichteten Arbeit zu dokumentieren und an Ihre Stelle weiterzuleiten. Können Sie uns eine Übersicht über die im vergangenen Jahr geleisteten Stunden, sowie die Art der Tätigkeiten zukommen lassen?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 304'094 GEP-Einsatzstunden geleistet. Die Art der Tätigkeiten kann, wie bereits erwähnt, nicht detailliert aufgeführt werden. Zusammengefasst können wir Ihnen aber die folgenden Haupttätigkeiten mitteilen:

1. Strassen- und Umgebungsreinigung (Anti-Littering)
2. Inhouse-GEP wie z.B. Wäscherei, Masken einpacken, Werkstattarbeiten, Malerarbeiten, betreutes Kochen, Gartenarbeiten, Küchenreinigung
3. Neophytenbekämpfung in Zusammenarbeit mit Pro Natura oder dem kantonalen Forstamt

Nachfolgend die geleisteten Stunden pro Monat im Jahr 2021:

Einsatzstunden	Betreuungsstunden *	Monat
17'895	2'237	Januar
18'807	2'351	Februar
20'606	2'576	März
19'631	2'454	April
17'827	2'228	Mai
21'115	2'639	Juni
23'696	2'962	Juli
30'790	3'849	August
31'266	3'908	September
32'972	4'122	Oktober
32'298	4'037	November
37'191	4'649	Dezember
304'094	38'012	Total

* Ungefähre Angaben: Die Berechnung basiert auf der Vorgabe, dass gemäss [BEKO](#) pro GEP-Gruppe über das Jahr durchschnittlich acht Asylsuchende teilnehmen sollen.

Die geleisteten Einsatzstunden entsprechen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte einem guten Umfang und zeugen von einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den BAZ und den Standortgemeinden-/Kantonen.

1. Laut BEKO erhalten die Bewohner*innen der BAZ für ihre Arbeit im Rahmen der GEP eine Vergütung von CHF 5,-/Stunde, maximal CHF 30,-/Tag, sowie maximal CHF 400,-/Monat. Auf welcher Grundlage wurde die Vergütung für die Teilnehmenden an den GEP berechnet?
Die Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018 (Stand am 1. März 2019) sieht in [Art. 10 Abs. 5](#) vor, dass asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen ein Anerkennungsbeitrag ausgerichtet werden kann. Die interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019 definiert die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages.
Der Maximalbetrag von CHF 400/Monat entspricht demjenigen bei kantonalen Beschäftigungsprogrammen. Der Betrag pro Stunde/Tag soll einen Anreiz geben, möglichst vielen Personen die Teilnahme zu ermöglichen.

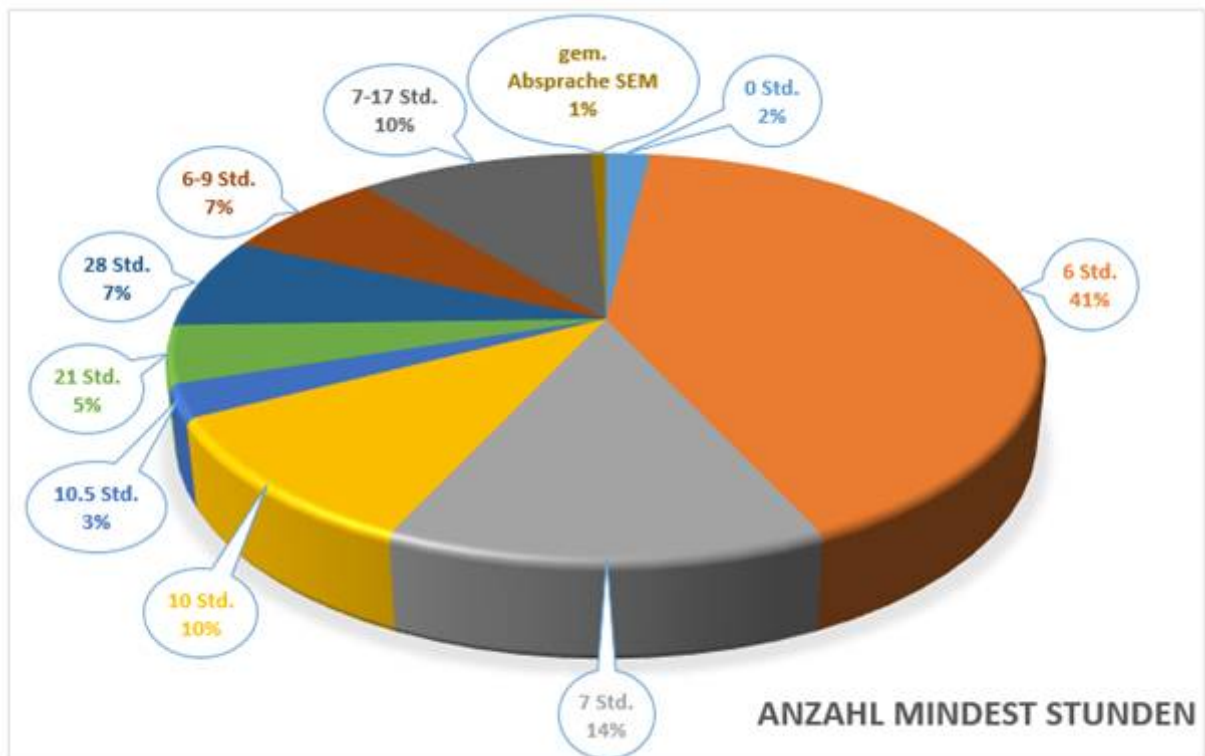
1. Gibt es Unterschiede zwischen Bundesasylzentren mit und ohne Verfahrensfunktion in Bezug auf die GEP? Falls ja, welche?
Wie bereits erwähnt, ist die Art der Beschäftigungsprogramme je nach Standort der BAZ unterschiedlich. Diese Unterschiede sind dementsprechend standortbedingt und nicht auf die Funktion der BAZ (mit oder ohne Verfahren) zurückzuführen.

1. Worin unterscheiden sich die GEP von herkömmlicher Lohnarbeit?
[Art. 10 Abs. 4 EJPD Vo](#) sieht vor, dass die Beschäftigungsprogramme einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern müssen. Die Beschäftigungsprogramme dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrieren.
Zudem sind für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen keine individuellen Arbeitsbewilligungen notwendig:
 1. Asylsuchende, die an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen nicht dem Arbeitsverbot ([Art. 43 Abs. 4 AsylG](#)).

2. Die Teilnahme an GEP ist keine Tätigkeit, die üblicherweise gegen Entgelt ausgeübt wird. Sie gilt deshalb nicht als Erwerbstätigkeit gemäss Artikel [11 AIG](#).
3. Bei Asylsuchenden, die an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, gelten als Zulassungsvoraussetzungen die im Programm festgesetzten Bedingungen ([Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG](#), [Art. 52 Abs. 2 VZAE](#)).

Das SEM ist die Bewilligungsbehörde der in den BAZ durchgeführten GEP. Die Standortgemeinde oder der Standortkanton des BAZ geben ihr Einverständnis zur Durchführung von gemeinnützigen Aktivitäten auf ihrem Gebiet.

2. Inwiefern sind die Bewohner*innen während ihrer Tätigkeit im Rahmen der GEP versicherungstechnisch abgesichert?
Asylsuchende sind krankenkassenversichert, u.a. mit einem Zusatz für Unfall. Für Schäden, die von Asylsuchenden verursacht werden, kommt der Bund auf. Der Bund schliesst keine Haftpflichtversicherungen ab.
1. Welche obligatorischen aber unentgeltlichen Hausarbeiten sind die Bewohner*innen der BAZ angewiesen zu erledigen, um sich für die GEP zu «qualifizieren»? Wie viele Stunden dieser Arbeiten müssen die Bewohner*innen erledigen, um sich für die GEP zu «qualifizieren»?
Die obligatorischen Hausarbeiten richten sich nach den Bedürfnissen der einzelnen BAZ. In der Regel handelt es sich um Reinigungsarbeiten im BAZ (Zimmer, Korridore etc.). Wie viele Stunden oder Einsätze im Bereich von obligatorischen Hausarbeiten geleistet werden müssen, kann zwischen den einzelnen BAZ und selbst innerhalb eines BAZ (je nach Belegungssituation) unterschiedlich gehandhabt werden.
Während Beschäftigungsprogramme für Frauen und Vulnerable teilweise nicht an eine Stundenanzahl geleisteter Hausarbeit geknüpft ist, variiert die Mindeststundenanzahl bei anderen Zielgruppen und Tätigkeiten. Details können der Grafik entnommen werden:



1. Aufgrund welcher Kriterien wird über die Vergabe von GEP-Einsätzen entschieden? Wer fällt diese Entscheidung? Mit welchen Mitteln wird eine faire Vergabe der GEP gewährleistet, um Formen der Ungleichbehandlung und Konkurrenz entgegenzuwirken?

Wir gehen davon aus, dass sich diese Frage auf die Zuteilung von GEP-Arbeiten unter den Asylsuchenden bezieht? In diesem Fall können wir Ihnen wie folgt antworten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den GEP sind gemäss interner Weisung im Wesentlichen die folgenden :

1. Die Teilnehmenden müssen vorgängig gezeigt haben, dass sie sich an die Regeln des Zusammenlebens im BAZ halten. Im Zeitpunkt der Teilnahme dürfen sie von keiner Sanktion betroffen sein.
2. Die Teilnehmenden müssen die ihnen im Innendienst (obligatorische Hausarbeiten) zugewiesenen Arbeiten zur Zufriedenheit des Leistungserbringers Betreuung ausgeführt haben.

In der Regel entscheidet der Leistungserbringer Betreuung (89%), ob eine asylsuchende Person am GEP teilnehmen kann oder nicht. Bei

einigen Beschäftigungsprogrammen entscheiden neben der Betreuung auch die für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zuständigen Sozialpädagogen, ob diese teilnehmen können (10%). Selten entscheidet das SEM über die Teilnahme (1%). Dabei werden neben den oben erwähnten Voraussetzungen verschiedene Systeme für die faire Vergabe der GEP-Einsätze angewandt (bspw. Stempelkarten für erledigte Hausarbeiten, Rotationsprinzip etc.).

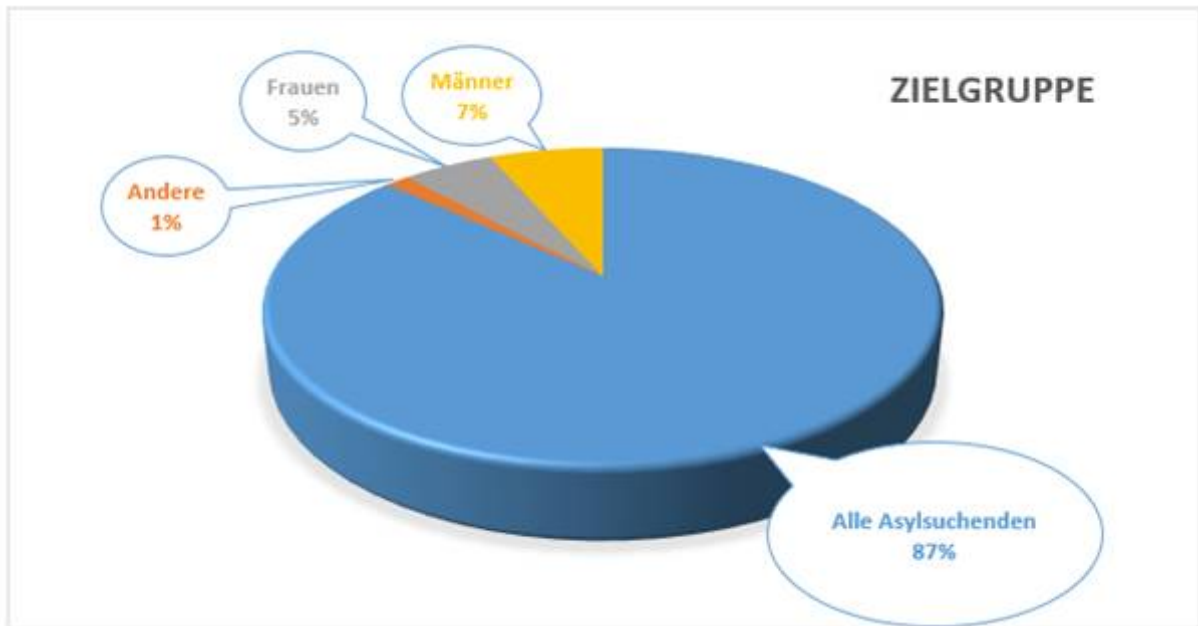
In 29% aller Beschäftigungsprogramme wird die faire Vergabe mittels Kombination aus Stempelkarte für erledigte Hausarbeiten und Rotationsprinzip gewährleistet. In 43% mittels Stempelkarten und in 19% mittels Rotationsprinzip. Teilweise wird eine Anmelde-Liste geführt (8%) oder in Absprache mit dem SEM entschieden (1%).

1. Hier würde uns zudem interessieren, welche Möglichkeiten der vergüteten Arbeit für Personen bestehen, die psychisch und/oder physisch belastet sind und inwiefern geschlechterspezifische Ungleichbehandlung verhindert wird?

Die interne GEP-Weisung sieht vor, dass die im jeweiligen BAZ angebotenen Beschäftigungsprogramme nach Möglichkeit so zusammen zu setzen sind, dass für jede Zielgruppe (Männer, Frauen, Kräftige, Schwächere, Ausgebildete und Ungelernte) die Möglichkeit der Teilnahme an einem geeigneten Programm besteht.

Die angebotenen GEP-Einsätze umfassen in der Regel leichtere «inhouse»-Tätigkeiten bspw. in der Wäscherei bis hin zu körperlich anspruchsvolleren externen Einsätzen beim Forst.

Die meisten Beschäftigungsprogramme stehen allen Asylsuchenden offen (87%), eher Tätigkeiten für Männer werden in 7% der Beschäftigungsprogramme angeboten, 5% richten sich an Frauen. Ein Prozent der Angebote richtet sich explizit und ausschliesslich an vulnerable Personen.



1. Laut BEKO sind die Leistungserbringer im Bereich Betreuung dafür zuständig, ein Beschäftigungskonzept zu erstellen. Wie wird dieses vom SEM beurteilt? Gibt es dazu ein Monitoring und entsprechende Berichte? Falls ja bitten wir Sie freundlich, uns diese Berichte zuzustellen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagement Unterbringung sind Qualitätsstandards entwickelt worden. Diese sind gewichtet und in die Kategorien kritisch (rot), wichtig (orange) und weniger wichtig (grün) eingeteilt. Durch diese Gewichtung kann bei Audits und Inspektionen in den BAZ zwischen den Standards priorisiert und ein spezifischer Fokus gesetzt werden.

Im Rahmen von Audits wird gemäss Qualitätsstandard geprüft, ob ein Beschäftigungskonzept vorliegt und ob es den definierten Vorgaben entspricht. Im Jahr 2021 sind lediglich die als kritisch gewichteten Standards (rot) geprüft worden. Beim entsprechenden Standard handelt es sich allerdings um einen als wichtig gewichteten Standard (orange) und dieser war nicht Gegenstand der Audits.

1. Die Bewohner:innen in den BAZ haben laut ihrem Aufenthaltsstatus ein Arbeitsverbot. Die GEP sind somit ihre einzige Arbeits- und Einkommensmöglichkeit. Warum wird diese auf gemeinnützige, oft physische Arbeit mit niedrigem Einkommen beschränkt?

Es ist der politische Wille des Gesetzgebers, dass gemäss [Art. 43 AsylG](#) Asylsuchende während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Als Konsequenz daraus hat der Bundesrat in [Art. 10 Abs. 4 EJPD Vo](#) festgelegt, dass die Beschäftigungsprogramme einem allgemeinen, lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern müssen sowie die Privatwirtschaft nicht konkurrieren dürfen.

2. Wie beurteilen Sie Art und Umfang der Tätigkeiten, die Bewohner*innen der BAZ im Rahmen der GEP verrichten?

Wie bereits erwähnt, soll das Angebot der externen Beschäftigungsprogramme den Bedürfnissen der einzelnen BAZ, Standortgemeinden und -Kantone entsprechen. Die Formen der GEP sind daher je nach Standort der BAZ unterschiedlich und richten sich nach den Jahreszeiten. Derzeit werden beim SEM lediglich die geleisteten Einsatzstunden im Rahmen dieser Programme zentral erfasst. Der Grafik in Antwort 1 kann entnommen werden, dass die Art der Tätigkeiten divers ist, vorwiegend sind es jedoch körperliche Tätigkeiten.

Betreffend Beurteilung des Umfangs der geleisteten Einsatzstunden finden Sie die Antwort weiter oben.

1. Welche Kosten (in Betreuungsstunden) entstehen jährlich im Rahmen der GEP für das SEM? Wir bitten Sie, uns eine entsprechende Übersicht über die entstandenen Kosten zukommen zu lassen.

Angaben zu den ungefähren Betreuungsstunden befindet sich in der Tabelle weiter oben.

1. Im Betriebskonzept wird auf Vereinbarungen verwiesen, die Ihre Stelle mit den Standortkantonen/-gemeinden oder Dritten über Art und Weise der GEP-Leistungen abschliesst. Wir bitten Sie freundlich um Einsicht in die getroffenen Vereinbarungen mit Ihren Vertragspartner*innen in Bezug auf die GEP.

Für die Herausgabe der GEP-Vereinbarungen muss das Einverständnis des jeweiligen Vertragspartners eingeholt werden. Damit Sie sich ein Bild machen können, schicke ich Ihnen im Anhang die Vorlage solcher GEP-Vereinbarungen.

2. Zudem: Wer beschliesst letztendlich die konkreten Arbeitseinsätze bei gemeinnützigen Arbeiten oder bei allfälligen Subunternehmen? Das SEM oder die Betreiberorganisationen? Falls letztere: entlang welcher Richtlinie?

In der Regel liegt diese Entscheidungsbefugnis beim SEM und richtet sich nach den in der internen Weisung (über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren vom 1. März 2019) aufgeführten Grundvoraussetzungen. Dies sind bspw. die Folgenden:

1. Die externen Beschäftigungsprogramme müssen den Gemeinden respektive den Kantonen einen Nutzen bringen oder ein besseres Zusammenleben mit der Wohnbevölkerung fördern.
2. Sämtliche Beschäftigungsprogramme dürfen keine kommerziellen Interessen verfolgen und dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrieren.
3. Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr sind ausgeschlossen.

1. Mit welchen Unternehmen kooperiert das SEM in Bezug auf die GEP? Können Sie uns eine Liste mit sämtlichen beteiligten Unternehmen zustellen?

Mit Blick auf die Gemeinnützigkeit sind die Partner des SEM in der Regel Gemeinden, Kantone oder Vertreter/innen der Zivilgesellschaft. Es ist jedoch möglich, dass in Einzelfällen mit Unternehmen zusammengearbeitet wird. Derzeit gibt es 1 Beschäftigungsprogramm in Zusammenarbeit mit einer Unternehmung (Rheintal Forst AG).

1. Gibt es Subunternehmen in der Vertragskette? Falls ja, welche? Können Sie uns eine nach Bundesasylzentren aufgeteilte Liste der Subunternehmen zustellen?

Wie bereits erwähnt, sind mit Blick auf die Gemeinnützigkeit die Partner des SEM in der Regel Gemeinden, Kantone oder Vertreter/innen der Zivilgesellschaft. Bei keinem Beschäftigungsprogramm ist ein Subunternehmen involviert.

1. Machen die Standortgemeinden, die Leistungserbringer und mögliche Subunternehmer mit den GEP Gewinn? Falls ja, wie viel?

Eine Gewinnerzielung von Unternehmen, Subunternehmen oder der Leistungserbringer in einem wirtschaftlichen Sinne wäre nicht im Einklang mit dem Arbeitsverbot von Asylsuchenden ([Art. 43 Abs. 1 AsylG](#)), dem Konkurrenzverbot ([Art. 10 Abs. 4 EJPD Vo](#)) und dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit (interne Weisung).

2. Und wie sieht das bei den (staatlichen) Unternehmen aus, bei denen Arbeitseinsätze geleistet werden? Sparen diese durch die GEP Lohnkosten ein, wenn Asylsuchende bei ihnen gemeinnützige Arbeit verrichten? Oder erhalten das SEM bzw. die Betreiberorganisationen Ausgleichszahlungen?

Die Einsparung von Lohnkosten bei Gemeinden und Kantonen durch die Verrichtung von GEP-Arbeiten durch die Asylsuchenden kann nicht ausgeschlossen werden. Solange die Beschäftigungsprogramme jedoch einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde entsprechen oder das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung fördern und die Privatwirtschaft nicht konkurrieren, besteht hier kein Konflikt mit den gesetzlichen Grundlagen (vgl. [Art. 10. Abs. 4 EJPD Vo](#)). Das SEM erhält hierfür in der Regel keine Ausgleichszahlungen. Zum Teil ergibt sich durch die Betreuung der Einsätze auch ein Mehraufwand für die Gemeinden.

Zitierte gesetzliche Grundlagen:

1. [Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018 \(Stand am 1. März 2019\)](#)
2. [Asylgesetz \(AsylG\) vom 26. Juni 1998 \(Stand am 1. Januar 2021\)](#)
3. [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\) vom 16. Dezember 2005 \(Stand am 2. Oktober 2021\)](#)

4. [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\) vom 24. Oktober 2007 \(Stand am 12. März 2022\)](#)

Weitere zitierte Grundlagen:

5. [Interne Weisung über Beschäftigungsprogramme in den Bundesasylzentren - Weisung vom 1. März 2019](#)
6. [Betriebskonzept Unterbringung \(BEKO\), Stand am 1. Januar 2022](#)